

Antrag auf freiwillige Weiterführung der Versicherung nach Art. 5a des Vorsorgereglements –

Ausscheiden aus der obligatorischen Versicherung nach Vollendung des 55. Altersjahres

Nur bei Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber möglich

Versicherte Person

Arbeitgeber: _____

Austrittsdatum: _____

Anrede: Herr Frau _____

Name: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Sozialversicherungs-Nr.: 756. . . _____

Strasse / Nr.: _____

PLZ / Ort: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

Zivilstand: ledig verheiratet eingetragene Partnerschaft
 geschieden verwitwet aufgelöste Partnerschaft

Weiterführung der Versicherung

Die Beiträge werden aufgrund des versicherten Lohns vor dem Wegfall der Versicherungspflicht unverändert weitergeführt. Bitte beachten Sie dazu auch Ihren letzten Versicherungsausweis, den beiliegenden Auszug aus dem Vorsorgereglement sowie das Merkblatt zu diesem Antrag.

Ich wünsche:

- Weiterversicherung der Risikoversicherung (nur für den Todes- und Invaliditätsfall)
- Weiterversicherung der Risikoversicherung und der Altersvorsorge

Mit der nachfolgenden Unterschrift bestätige ich die Kenntnisnahme der entsprechenden Bestimmungen des Vorsorgereglements und des beiliegenden Merkblatts «Weiterführung der freiwilligen Versicherung nach Art. 5a des Vorsorgereglements».

Ort / Datum: _____

Unterschrift versicherte Person: _____

Bitte legen Sie Ihrem Antrag eine Kopie des Kündigungsschreibens Ihres Arbeitgebers bei und senden Sie diesen an:

Veska Pensionskasse • Jurastrasse 9 • CH-5000 Aarau

Beilagen: – Auszug aus dem Vorsorgereglement
– Merkblatt «Weiterführung der freiwilligen Versicherung nach Art. 5a des Vorsorgereglements»

Art. 5a Ausscheiden aus der obligatorischen Versicherung nach Vollendung des 55. Altersjahres

1 Ein Versicherter, der nach Vollendung des 55. Altersjahres aus der obligatorischen Versicherung ausscheidet, weil das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber aufgelöst wurde, kann die Versicherung nach diesem Artikel weiterführen. Er hat die Möglichkeit, während dieser Weiterversicherung das Altersguthaben durch Beiträge weiter aufzubauen. Die Austrittsleistung bleibt in der Veska Pensionskasse, auch wenn das Altersguthaben nicht durch Beiträge weiter aufgebaut wird. Die versicherte Person muss die Weiterführung der Versicherung schriftlich bis spätestens zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus der obligatorischen Versicherung verlangen, ansonsten der Anspruch auf Weiterversicherung erlischt.

2 Im Fall der Weiterversicherung wird der versicherte Lohn vor dem Wegfall der Versicherungspflicht unverändert weitergeführt. Tritt die versicherte Person in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein und wird ein Teil der Austrittsleistung überwiesen (siehe Abs. 5), reduziert sich der versicherte Lohn im gleichen Verhältnis wie die Austrittsleistung im Zeitpunkt der Überweisung.

3 Der Versicherte bezahlt für die Risikoversicherung einen Beitrag, der dem Beitrag des Arbeitgebers und des Versicherten zur Deckung der Risikokosten entspricht. Falls er das Altersguthaben durch Beiträge weiter aufbaut, hat er zudem einen Beitrag in der Höhe der Altersgutschrift zu bezahlen. Auf den vom Versicherten geleisteten Beiträgen erfolgt bei der Berechnung des Mindestbetrages gemäss Art. 17 FZG kein Alterszuschlag von 4%.

4 Im Rahmen der Weiterversicherung bezahlt der Versicherte im Sanierungsfall die entsprechenden Beiträge der Versicherten.

5 Tritt der Versicherte in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, so hat die Veska Pensionskasse die Austrittsleistung in dem Umfang an die neue Pensionskasse zu überweisen, als sie für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen verwendet werden kann. Verbleibt danach mindestens ein Drittel der Austrittsleistung in der Veska Pensionskasse, so kann der Versicherte die Versicherung bei der Veska Pensionskasse entsprechend der darin verbleibenden Austrittsleistung weiterführen. Werden mehr als zwei Drittel der Austrittsleistung für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen benötigt, endet die Versicherung bei der Veska Pensionskasse (siehe Abs. 6). Die Versicherung endet zudem bei Eintritt des Risikos Tod, Invalidität oder Alter, spätestens aber bei Erreichen des Rentenalters. Die Versicherung kann durch den Versicherten jederzeit auf Ende Monat und durch die Veska Pensionskasse bei Vorliegen von Beitragsausständen gekündigt werden.

6 Endet die Weiterversicherung vor Erreichen des frühestmöglichen Alters für den Bezug von Altersleistungen, so gelten die Bestimmungen über den Austritt. Ansonsten werden die Altersleistungen ausgerichtet. Hat die Weiterführung der Versicherung mehr als zwei Jahre gedauert, so müssen die Versicherungsleistungen in Rentenform bezogen und die Austrittsleistung kann nicht mehr für Wohneigentum zum eigenen Bedarf vorbezogen oder verpfändet werden.